

Gewässer - Ordnung

Ausgehend von der Überzeugung, dass der wirkliche Sportfischer keine Gewässerordnung braucht, beschränkt sich "Nachfolgende" auf die wesentlichen Punkte, die notwendig sind, den Sportkameraden zur Selbstdisziplin zu erziehen.

Die Angelsaison an den Gewässern des SC Echzell beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres!

Präambel:

Die verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle geschlechtlichen Formen jeweils mit ein.

§ 1 Formelle Bestimmungen

1. Ausweispapiere

a) Als Ausweispapiere der Mitglieder sind am Wasser mitzuführen:

I. Jahresfischereischein

II. Fischerei - Erlaubnisschein des SC Echzell

III. Der DAFV-Mitgliedsausweis

IV. Fangbuch des SC Echzell

b) Nichtmitglieder haben folgende Papiere am Wasser mitzuführen:

I. Jahresfischereischein

II. Prüfungsnachweis der Fischerprüfung

III. Gastkarte des SC Echzell

§ 2 Fischerei- und Umweltschutz

2. Fischereiaufsicht

Den vom Club beauftragten Fischereiaufsehern sind die unter 1. aufgeführten Ausweise auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang. Ihren Aufforderungen ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Fischfrevel

a) Als Fischfrevel gilt jede Handlung, die den Satzungen, der Gewässerordnung oder den Clubbeschlüssen des SC Echzell widerspricht.

b) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Fischfrevler zu achten und haben möglichst unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher oder Organe der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen.

c) Nicht waidgerechtes Verhalten, Verstöße gegen die Clubvorschriften oder dieser Gewässerordnung sind dem Vereinsvorstand baldigst und möglichst schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

4. Gewässerverunreinigungen, Uferbetretung

- a) Größte Schonung der Ufergrundstücke ist selbstverständliches Gebot. Es ist darauf zu achten, das Ufer und Wasser nicht verunreinigt werden. Der Angelplatz ist in sauberem Zustand zu verlassen.
- b) Das Befahren der Uferzone mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Für den durch die Uferbetretung über das zulässige Maß hinaus entstandenen Schaden haftet der Verursacher selbst.

5. Baumschutz

Jegliches Eigenmächtige Beschneiden der Bäume und Sträucher ist untersagt. Es ist Pflicht eines jeden Sportkameraden, auf Frevler zu achten und diese auf Ihre unrechtmäßige Handlung hinzuweisen.

§ 3 Der Fang

6. Allgemeines

- a) Es darf mit nicht mehr als zwei Angeln gefischt werden. Es ist verboten, die Angeln unbeaufsichtigt im Wasser liegen zu lassen. Unbeaufsichtigt im Wasser liegendes Gerät ist durch Fischereiaufseher oder sonstige mit der Aufsicht beauftragte Sportkameraden sicherzustellen.
- b) Der Abstand der beiden Angeln zueinander darf nicht mehr als 5 m betragen, jedoch der Abstand zu Fremdanglern sollte mindestens 3 m betragen.
- c) Friedfischangeln dürfen nur miteinfachem Haken versehen werden. Das Auslegen von Legeangeln ist verboten.
- d) Gefangene Fische sind mit dem Kescher zu landen und sogleich ohne Qualen und rohes Misshandeln durch Betäubung und Abstechen zu töten.
- e) Jeder gefangene Fisch mit Unter-/Übermaß ist behutsam in das Wasser zurückzusetzen.
- f) Das Fangen von Fischen über die Fangbeschränkung hinaus ist verboten. ([siehe Beschränkung](#))
- g) Über das Fangen mit Netzen und Reusen entscheidet der Clubvorstand.
- h) Bei Clubfischen darf nur mit einer Handangel geangelt werden, das Spinnfischen ist hierbei verboten.
- i) Das Spinnfischen am Teich in Bisses ist nur mit Zustimmung angelnder Kameraden gestattet.

7. Mindestmaße und Schonzeiten

- a) Die Mindest-/Entnahmemasse) werden gemessen von der Maulspitze bis Schwanzspitze. Maße siehe jeweils gültige Landes-Fischerei-Verordnung (LFV) -
- b) Schonzeiten (siehe LFV).

8. Fangbuch

Die nicht zurückgesetzten Fische müssen nach Stückzahl und Gewicht in das Fangbuch eingetragen werden.

9. Erlaubnisschein

Alle im Fangbuch eingetragenen Fische sind am Jahresende nach Gewässer und Fischart sortiert, in Stückzahl und Gewicht in den Erlaubnisschein zu übertragen.

10. Fischverkäufe

Fischverkäufe, sowie Tausch gegen Sachwerte, sind verboten; sie sind eines Fischers unwürdig und ziehen die im § 12 aufgeführten Maßnahmen nach sich.

11. Nachtangeln

Das Nachtangeln ist ganzjährig erlaubt.

12. Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen die Gewässerordnung ziehen, abgesehen von der Strafverfolgung durch die Gerichte, die in den Clubsatzungen vorgesehenen Maßnahmen nach sich.

13. Sonderregelungen

Eventuelle Sonderregelungen sind vor Beginn des Fischens den Aushangkästen zu entnehmen.